

An den Landrat

---

Glarus, 9. Juni 2020

## **Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Im Mai 2018 hat die Landsgemeinde Änderungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) beschlossen. Die Änderungen betrafen mehrheitlich das Abfallwesen als Folge neuer Regelungen auf Bundesebene, neuen Bestimmungen zu invasiven gebietsfremden Organismen (Neobiota) sowie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die sich aus der Praxis der letzten Jahre und aus neuen Bundesvorgaben ergeben. Die Gesetzesanpassungen machen eine Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (USV) notwendig.

### **2. Die Vorlage im Überblick**

Die Änderungen betreffen die Schwerpunkte Feuerungskontrolle (Art. 4, 5a und 6), Lichtverschmutzung (Art. 6a), den Lärmschutz (Art. 7 und 8), die Verwertung von Bodenmaterial (Art. 13a und 14a), Abfall (Art. 15a und 18) sowie die invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 20a, 20b und 20c).

Im 2019 führte der Bund eine Vernehmlassung zu Bestimmungen betreffend Neobiota im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) durch. Es ist zu erwarten, dass bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundes noch einige Jahre vergehen werden. Ein Zuwarten auf kantonaler Ebene würde die angelaufenen Bestrebungen zur Bekämpfung der wichtigsten invasiven gebietsfremden Organismen bremsen und wegen der stetigen Verbreitung der Arten zu Mehraufwand führen. In der kantonalen Gesetzgebung werden deshalb die Grundsätze und die vom Bund vorgesehene Vorgehensweise gemäss erwähnter Vernehmlassungsvorlage bereits berücksichtigt. Ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen betreffend invasiver gebietsfremder Arten in einer Verordnung des Regierungsrates liegt vor.

### **3. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *Titel*

Gemäss Vorgaben der Richtlinien für die Rechtsetzung vom 29. März 2016 (Rechtsetzungsrichtlinien) wird die Legalabkürzung USV offiziell eingeführt.

## *Ingress*

Der Verweis im Ingress ist neu allgemein gehalten.

## *Artikel 2; Umweltschutz im öffentlichen Dienst*

Weil es heute umfassendere und aktuellere Informationsgefässe für Informationen in Vergabeverfahren für die Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden gibt, wird der Auftrag an die kantonale Umweltschutzbehörde, regelmässig über den Stand der Technik von umweltschonenden Verfahren zu orientieren, aufgehoben. Die Beschaffungsstellen können sich über die neusten Umweltstandards auf den Websites von [www.laerm.ch](http://www.laerm.ch), [www.abfall.ch](http://www.abfall.ch) und [www.pusch.ch](http://www.pusch.ch) direkt informieren.

## *2. Schutz vor Luftverunreinigungen und Lichtemissionen*

Der Titel wird gestützt auf das Vorsorgeprinzip und mit Blick auf die Vollzugshilfe Lichtemissionen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), welche 2005 erlassen, 2017 überarbeitet und im Laufe des Jahres 2019 neu publiziert wurde, mit dem Begriff Lichtverschmutzung ergänzt.

## *Artikel 4; Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden bei der Kontrolle von Anlagen*

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung. Es wird das Gestaltungselement der Aufzählung verwendet.

## *Artikel 5a; Holzfeuerungskontrolle*

Nachdem der Bundesrat im April 2018 mit der Änderung der Luftreinhalteverordnung für kleine automatische Holzfeuerungen eine Messpflicht eingeführt hat, wird Artikel 5a entsprechend ergänzt. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Messungen auch durch Servicefirmen durchgeführt werden können, weshalb diese Möglichkeit in die Bestimmung aufgenommen wird. Sinnvollerweise sollte die Anerkennung von Servicearbeiten koordiniert mit den anderen Kantonen in der Ostschweiz erfolgen.

## *Artikel 6; Aufgabenerfüllung durch den Kanton*

Absatz 1 Buchstabe a: Die Zulassung für die Kontrolle von Nicht-Feuerungen (z. B. Kalköfen, Chemiebetriebe, Kehrriechverbrennung) erfolgt koordiniert über alle Kantone durch die Luftunion. Die Qualitätskontrolle wird durch Bund und Kanton finanziert. Der Kanton muss deshalb nur noch die Zulassung von Kontrolleuren für die kleinen Feuerungen regeln.

Absatz 1 Buchstabe c: Die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für die Feuerungskontrolle soll sich auf die kleinen Feuerungen beschränken. Für die grossen Feuerungen gibt es gesamtschweizerische Vorgaben (Emissionsmessung bei stationären Anlagen; Emissions-Messempfehlung, 2013, BAFU). Spezielle kantonale Pflichtenhefte sind in diesem Bereich nicht nötig.

Absatz 1 Buchstabe d: Vorgaben für Musterverträge für die Anerkennung von Serviceabonnements waren ab 1997 nötig, als die Serviceabonnements im Kanton Glarus als Feuerungskontrollen anerkannt wurden. Die Gemeinden verlangten Musterverträge des Kantons, um eine einheitliche Regelung sicherzustellen. Da der Bundesrat diese Lösung nun in der Luftreinhalteverordnung auch für kleine Holzfeuerungen vorsieht, sind kantonsübergreifende Verträge anzustreben. Es besteht somit keine Notwendigkeit mehr für Musterverträge des Kantons.

Absatz 2: Da die Typenprüfung von Feuerungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Bauprodukte seit 2014 nicht mehr durchgeführt wird, werden die Vorgaben zur entsprechenden Kontrolle aufgehoben.

### *Artikel 6a; Vermeidung und Verminderung von Lichtemissionen*

Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des USG. Dieses soll Mensch und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen soll. Solche Beleuchtungsanlagen müssen daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen. Das BAFU hat 2005 eine Vollzugshilfe Lichtemission erarbeitet, welche zurzeit überarbeitet wird. Die Vollzugshilfe ist durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Nutzungsplanungen bzw. bei der Erteilung von Bewilligungen anzuwenden. Mittelfristig möchte der Bund gesetzliche Bestimmungen im USG einführen.

### *Artikel 7; Aufgaben der Gemeinden*

Absatz 1: Der Bezeichnung «Gemeinderat» wird durch «Gemeinde» ersetzt, weil die Kompetenz der Gemeinden für die Festlegung der Zuständigkeiten für Verwaltungstätigkeiten nicht beschränkt werden soll. Redaktionell wird unter Buchstabe a der Verweis auf die Lärm-schutz-Verordnung nachgeführt.

Absatz 1 Buchstabe b: Die bisherige pauschale Erwähnung der Schall- und Laserverordnung wird präzisiert. Der Bundesrat hat am 27. Februar 2019 die bisherige Schall- und Laserverordnung durch die stark erweiterte Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) ersetzt. Sie ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Gemäss der bisherigen Aufgabenteilung waren die Gemeinden für die «Veranstaltungen mit Schall» zuständig. Dies entspricht den Artikeln 18–21 der V-NISSG. Die neue, erweiterte Verordnung wird teilweise durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Zollverwaltung, das BAFU und die Kantone vollzogen. Der Aufgabenbereich der Kantone wird kantonsintern teilweise durch die Gesundheitsbehörden (Solarien / Behandlungen zu kosmetischen Zwecken) und die Polizei (Laserpointer) bearbeitet. Die Gemeinden sollen wie bisher für den Vollzug der Lärmvorschriften bei Veranstaltungen zuständig sein. Da die massgebenden Veranstaltungen (z. B. Sound of Glarus) ohnehin von der Gemeinde bewilligt und kontrolliert werden, ist diese Aufgabenzuweisung sinnvoll und effizient.

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung.

Absatz 3: Die Bezeichnung «Gemeinderat» wird durch «Gemeinde» ersetzt, weil die Kompetenz der Gemeinden für die Festlegung der Zuständigkeiten für Verwaltungstätigkeiten nicht beschränkt werden soll. Gemäss dem kantonalen Strassengesetz gibt es keine Gemeindeverbindungsstrassen mehr (vgl. Änderung des Strassengesetzes, Landsgemeinde 2018). Der Begriff Gemeindeverbindungsstrassen wird gestrichen.

### *Artikel 8; Aufgaben des Kantons*

Absatz 1: Das Instrument der Mehrjahrespläne ist durch die Programmvereinbarungen im Rahmen des Finanzausgleichs ersetzt worden. Es ist kein Beschluss des Regierungsrates zu den Mehrjahresplänen mehr erforderlich. Dieser Absatz wird aufgehoben.

Absatz 2 Buchstabe c: Die Vorgaben für die lärmtechnische Kontrolle werden aufgehoben, weil diese Kontrollen heute durch die Bundesbehörden oder die Produzenten/Importeure erfolgen.

Absatz 2 Buchstabe f: Die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall ist nicht mehr nötig, weil Nutzungsplanungen für alle Gemeinden vorliegen. Solange die Nutzungspläne der fusionierten Gemeinden nicht vorliegen, gelten die Nutzungspläne und damit die festgelegten Empfindlichkeitsstufen der früheren Gemeinden. In diesen Nutzungsplänen sind die Empfindlichkeitsstufen lückenlos festgelegt worden.

Absatz 3 Buchstabe a: Die für den Strassenbau zuständige Behörde sorgt für die Erstellung von Lärmsanierungsprogrammen. Es gibt keine Mehrjahrespläne mehr (vgl. Abs. 1). Mit der Übernahme der Nationalstrassen durch den Bund besteht keine Zuständigkeit der Kantone für die Lärmsanierung von Nationalstrassen mehr.

Absatz 3 Buchstabe b: Diese Bestimmung bezieht sich auf Kantonsstrassen. Der Kanton ist nicht für die lärmtechnische Sanierung von Gemeindestrassen zuständig.

#### *Artikel 10; Bewilligungen*

*Sachüberschrift:* Weil in diesem Artikel nicht nur Fachbewilligungen, sondern auch andere Bewilligungen geregelt werden, wird die Sachüberschrift entsprechend angepasst.

Absatz 1: Ergänzung mit Verweis durch Fussnote.

Absatz 2: Im Hinblick auf den Aktionsplan Pestizide des Bundesrates vom 6. September 2017 soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von gelagertem Holz auch ausserhalb des Waldes für bewilligungspflichtig erklärt und nach den gleichen Kriterien wie beim Einsatz im Wald beurteilt werden. Der Einsatz im Wald richtet sich nach den Vorgaben von Anhang 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV). Nur in speziellen Fällen wird der Einsatz im Wald von der Abteilung Wald und Naturgefahren bewilligt. Die Erfahrung zeigt, dass wegen dieser eingeschränkten Einsatzmöglichkeit vermehrt Holz ausserhalb, aber nahe des Waldes gelagert und dann uneingeschränkt gespritzt wird. Diese Lücke haben einige Kantone wie Appenzell Innerrhoden geschlossen, indem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an geschlagenem Holz auch ausserhalb des Waldes bewilligungspflichtig ist und nach den gleichen Kriterien wie im Wald beurteilt wird. Dies soll auch im Kanton Glarus so erfolgen, indem die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald ausgedehnt wird.

#### *Artikel 13; Kostenteilung*

*Sachüberschrift:* Es wird neu eine Sachüberschrift eingeführt.

Absatz 2: Im Kanton Glarus waren in den letzten 20 Jahren keine reinen Bodensanierungen nötig. Kombinierte Altlasten-/Bodensanierungen, vor allem bei Kugelfängen von Schiessanlagen, gab es aber mehrere Dutzend. Die Beiträge an diese Sanierungen wurden auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene über den jeweiligen Altlastenfonds abgerechnet. Fallen beim Kanton Kosten für eine Altlasten-Sanierung an, so werden diese über den Altlastenfonds und nicht über die laufende Rechnung abgerechnet. Es ist zu erwarten, dass der Bund im Jahr 2020 deutlich verschärfte Grenzwerte für die Sanierungspflicht von Böden erlassen wird, beispielsweise für Sanierungen von Kinderspielplätzen. Damit werden Kosten für die Gemeinden und den Kanton ausgelöst.

#### *Artikel 13a; Verwertung von Ober- und Unterboden*

Absatz 1: Für die in Artikel 18 der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) des Bundes vorgeschriebene Verwertung von Ober- und Unterboden bestehen einige Bedingungen (keine Fremdstoffe, keine invasiven gebietsfremden Organismen, Richtwerte eingehalten, Eignung vorhanden, möglichst vollständige Verwertung), welche im Einzelfall geprüft und erfüllt sein müssen. Der Entscheid über die Pflicht zur Verwertung soll die zuständige Baubewilligungsbehörde (z. B. Gemeinde oder zuständige Bundesstelle) treffen. Eine Verwertung kommt nur in Frage, wenn die Richtwerte gemäss der Abfallverordnung eingehalten werden, keine Belastung mit invasiven gebietsfremden Organismen vorhanden ist und eine bodenkundliche Eignung besteht. Dies muss von der jeweiligen Bewilligungsbehörde geprüft werden. Sie stützt sich dabei auf Gutachten des Gesuchstellers und die Stellungnahme der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie.

Absatz 2: Dieser Absatz hat zum Ziel, dass hiesiger Ober- und Unterboden möglichst im Kanton Glarus verwendet wird (kein Humustourismus).

#### *Artikel 14a; Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung*

In der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) des Bundes wurde im Jahre 2013 ein neuer Artikel 11a aufgenommen, welcher die Kantone verpflichtet, im Nahbereich von störfallrelevanten Verkehrswegen und Betrieben einen Konsultationsbereich festzulegen, der bei Planungsvorhaben berücksichtigt werden muss. Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann. Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Konsultationsbereich entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein. Gemäss neuem Artikel 14a legt die zuständige Verwaltungsbehörde (Abteilung Umweltschutz und Energie) den Konsultationsbereich fest. Es ist zu erwarten, dass entlang der Autobahn, der Eisenbahnlinie Zürich–Sargans und der Kantonsstrasse Näfels–Glarus sowie rund um einige Betriebe ein derartiger Bereich ausgedehnt werden muss.

#### *Artikel 15a; Entsorgung von Bau- und Sonderabfällen*

Absatz 1: Auf Bundesebene gilt seit 2016 neu eine Mitteilungspflicht betreffend die Zusammensetzung von anfallenden Bauabfällen bei einem Volumen von 200 Kubikmetern oder mehr. Auf Kantonsebene besteht diese Pflicht ohne quantitative untere Grenze schon seit über zehn Jahren. Dies ermöglicht den Gemeinden, im Einzelfall einen Entsorgungsnachweis zu verlangen. Die Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Angepasst wird die Bezeichnung «Gemeinderat».

Absatz 1a: Im diesem Absatz wird gestützt auf das Bundesrecht (Art. 16 Abs. 2 VVEA) festgehalten, dass der erforderliche Nachweis von der Gemeinde (in der Regel die kommunale Baubewilligungsbehörde) verlangt werden kann.

#### *Artikel 16; Sammlung von Sonderabfällen*

Absatz 1: Absatz 1 ist aufgrund des an der Landsgemeinde 2018 geänderten Artikels 33 EG USG überholt und kann aufgehoben werden.

Absatz 2: Die beiden Sätze über die ausnahmsweise Sammlung von Sonderabfällen durch die Gemeinden (Batterien, Altöl) bzw. über die Entsorgungsaktionen werden ebenfalls aufgehoben, da die Gemeinden aufgrund der Gesetzesbestimmung im kantonalen Recht (Art. 33 EG USG) neu ohnehin für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen zuständig sind. Die bisherige Regelung, wonach die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen entgegen dem Verursacherprinzip von der Öffentlichkeit finanziert wird, wird beibehalten, soll aber durch die Gemeinden übernommen werden. Die entsprechenden Kosten werden über die Grundgebühr der Abfallgebühren abgerechnet.

#### *Artikel 17; Finanzierung der Sanierung von Altlasten*

Absatz 2: Die bisherige Praxis, basierend auf einem Beschluss des Regierungsrates vom 26. November 2013, wonach bei der Altlasten-Sanierung von 50 bzw. 300-Meter-Schiessanlagen, auf denen das Bundesobligatorium geschossen wird, die Ausfallkosten gemäss der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV) des Bundes nach Abzug eines Bundesbeitrags zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von der Betreibergemeinde übernommen wird, wird neu explizit in der Verordnung festgeschrieben. Im Kanton Glarus sind mit einer Ausnahme (Sackberg, Glarus) alle bekannten Anlagen saniert. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass in Zukunft noch einzelne, seit langem stillgelegte Anlagen bekannt werden, welche saniert werden müssen.

Absatz 3: Bei den anstehenden Sanierungen von Jagdschiessanlagen, auf denen der Treffsicherheitsnachweis für Jagdberechtigte erbracht wird, werden die Ausfallkosten bei nichtkommerziellen Anlagen nach einem allfälligen Bundesbeitrag zu 95 Prozent vom Kanton finanziert. Die Restkosten müssen gemäss den Vorgaben des Altlastenrechts bezahlt werden. Die Grundeigentümer sind für die Sanierung und für die Restfinanzierung verantwortlich. Es ist

davon auszugehen, dass die Vereine, welche diese zwei Anlagen betreiben, für die Sanierung nicht zahlungskräftig genug sind, weshalb die Ausfallkosten vom Kanton getragen werden. Im Gegenzug zu dieser Unterstützung muss aber die Ausrüstung mit modernen Kugelfangsystemen selbst finanziert werden. Mit dieser Festlegung wird ein Beschluss des Regierungsrates vom 26. November 2013 für diesen Anlagentyp ersetzt.

#### *Artikel 18; Bauvorhaben auf mit Abfällen belasteten Standorten*

Absatz 3: Die AltIV regelt die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen im Bereich belasteter Standorte (Art. 3). Diese Vorgaben müssen im Rahmen des jeweiligen Bewilligungsverfahrens geprüft und umgesetzt werden. In der Regel handelt es sich um das Baubewilligungsverfahren. Es können aber auch andere Bewilligungsverfahren, beispielsweise für Strassen, betroffen sein. Diese Aufgabe wurde schon bisher von den Gemeinden wahrgenommen. Sie stützen sich dabei einerseits auf Gutachten, welche der Bauherr beibringen muss und auf die Stellungnahme der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Zuständigkeit für den Vollzug wird neu explizit in der Verordnung festgehalten.

#### *7a. Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen*

Es wird ein neuer Titel eingeführt.

#### *Artikel 20a; Koordination*

Absätze 1 und 2: Die Koordination der Arbeiten im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen obliegt der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde (Abteilung Umweltschutz und Energie). Die Koordination umfasst die Festlegung von Prioritäten und den Abgleich von Massnahmen verschiedener Träger wie Deponiebetreiber, Steinbruchbetreiber, Waldbesitzer, Eisenbahnanlagenunterhalt, Strassenunterhalt usw.) Die Gemeinden müssen eine zuständige Stelle bezeichnen und das Vorkommen und die Bekämpfung von invasiven Organismen melden. Zwei der drei Gemeinden haben bereits eine Stelle bezeichnet.

Absatz 3: Die zuständigen Stellen der Gemeinden (Abs. 1) überprüfen die Meldungen von invasiven gebietsfremden Organismen und sind für die Erfolgskontrolle nach einer Bekämpfung zuständig. Für die Meldungen und die Überprüfungen richtet der Kanton ein elektronisches Meldesystem mit Fotos ein (vgl. Abs. 4).

Absatz 4: Der Kanton stellt geeignete elektronische Hilfsmittel zur einfachen digitalen Meldung von invasiven gebietsfremden Organismen zur Verfügung. Nach Eingang einer elektronischen Meldung inklusive Foto des Vorkommens wird überprüft, ob die Meldung plausibel ist. Teilweise wird eine Überprüfung vor Ort notwendig sein. Das System wird auch die bisherigen Meldungen und Bekämpfungsmassnahmen darstellen, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Die Applikation basiert auf den bereits funktionierenden Meldesystemen für Abschüsse der Wildhut und für Ereignisse bei Naturgefahren über Smartphones. Die Kosten für die Entwicklung der Applikation werden auf 30'000 Franken, die jährlichen Kosten für den Betrieb der Applikation auf etwa 2500 Franken geschätzt. Meldungen ohne Smartphone sollen über eine Webapplikation erfolgen können.

#### *Artikel 20b; Melde- und Bekämpfungspflicht*

Absatz 1: Als Grundlage für die Festlegung der Melde- und Bekämpfungspflicht dienen der Anhang 3 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) und der Anhang 3 der Verordnung über das Bundesgesetz zur Fischerei (VBGF). Der Regierungsrat kann in einer Verordnung auch die Unterstellung weiterer Organismen regeln. Götterbaum und Erdmandelgras kommen gemäss heutigem Stand des Wissens zurzeit im Kanton Glarus nicht vor. Es ist aber zu erwarten, dass sich beide schnell ausbreiten würden und zu Schäden durch Verdrängung im Grasland (Erdmandelgras) und zu Verdrängung im Wald, in Feldgehölzen und Hecken (Götterbaum) führt. Es ist deshalb zweckmässig, diese zwei Arten frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen.

Absatz 2: Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung je nach Notwendigkeit den Umfang der Meldepflicht und/oder der Bekämpfungspflicht für einzelne dieser Arten für den ganzen Kanton oder für Teilgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Steinbrüche, Siedlungen usw.).

#### *Artikel 20c; Bekämpfung*

Absätze 1 und 2: Bei der Bekämpfung dieser Arten müssen die Vorgaben der ChemRRV und des Arbeitnehmerschutzes sowie andere massgebende Vorschriften eingehalten werden. Es müssen Fachleute mit den entsprechenden Fachbewilligungen beigezogen werden.

Absatz 3: Weitergehende Bestimmungen des Bundes zum Beispiel im Sinne von Anordnungen zur Bekämpfungspflicht plötzlich auftretender invasiver Tiere bleiben vorbehalten.

#### *Artikel 20d; Finanzierung*

Absatz 1: Der Kanton übernimmt maximal 50 Prozent der Kosten der von ihm gestützt auf Artikel 20b Absatz 2 USV angeordneten Bekämpfungen. Ob der Kanton auch Beiträge an die vom Bund angeordneten Bekämpfungen leisten muss, kann erst beurteilt werden, wenn die entsprechenden Bundesvorgaben erlassen sind. Die konkreten Beitragssätze (z. B. Stundenansätze) werden in der Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

An die Kosten von Bekämpfungs- oder Unterhaltmassnahmen, die aufgrund der heute geltenden Vorschriften des Bundes über den Umgang mit Organismen erfolgen oder aufgrund von Bewilligungs- und Konzessionsauflagen erforderlich sind, sollen keine Beiträge ausgerichtet werden, da diese Massnahmen auf jeden Fall vorgenommen werden müssen.

Aufgrund der Erläuterungen zur Änderung des Bundesgesetzes ist aufgrund des Konzepts des Bundes mit mittelfristigen Kosten von rund 60 Millionen Franken pro Jahr für die Kantone zu rechnen. Die Bekämpfungsmassnahmen und die Kosten haben auch im Kanton Glarus seit 2013 deutlich zugenommen. 2018 wurden Beiträge im Umfang von 63'479 Franken vor allem an die Gemeinden ausbezahlt. In den nächsten Jahren wird mit Kosten für den Kanton Glarus von gegen 100'000 Franken pro Jahr gerechnet.

Absätze 2 und 3: Die Abrechnung der Bekämpfungsmassnahmen soll wie die Meldungen über die vom Kanton zur Verfügung gestellte Applikation erfolgen.

#### *Artikel 21; Übergangsbestimmung zum Lärmschutz*

Die Übergangsbestimmung zum Lärmschutz wird aufgehoben, weil die Empfindlichkeitsstufen mittlerweile in allen Nutzungsplanungen und Bauordnungen festgeschrieben wurden. Solange Nutzungspläne der neuen fusionierten Gemeinden nicht vorliegen, gelten die Nutzungspläne und damit die festgelegten Empfindlichkeitsstufen der früheren Gemeinden. Diese liegen lückenlos vor.

Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Verordnungsänderung sind nicht notwendig, da die ihr zugrundeliegende Gesetzesänderung bereits in Kraft ist.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Im Bericht des Regierungsrates vom 14. November 2017 zur Änderung des EG USG wurde dargelegt, dass die Änderung für den Kanton Kostenersparnisse bei der Entsorgung der Sonderabfälle bringt, aber Mehrkosten im Bereich der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen verursacht.

Die Kosten im Bereich der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen werden sich in Zukunft erhöhen. Im Memorial 2018 wurde ausgeführt, dass sich die Kosten für die Bekämpfung gebietsfremder Organismen auf 50'000 Franken pro Jahr belaufen würden und sich diese erhöhen könnten. Es wird nun mit Kosten von rund 100'000 Franken pro Jahr gerechnet. Allerdings wird damit verhindert, dass sich die Situation weiter verschlimmert.

Die Möglichkeit von Verträgen mit den Servicefirmen für Holzfeuerungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. d USV) wird eine geringfügige Entlastung der zuständigen Verwaltungsstelle zur Folge haben. Es müssen keine Musterverträge mehr erarbeitet werden. Für die Erarbeitung der Konsultationsbereiche (Art. 14a USV) und der Erarbeitung von Stellungnahmen bei Planungen ist dagegen mit Mehraufwand zu rechnen.

Bei der Sanierung der möglicherweise drei betroffenen Jagdschiessanlagen dürften Kosten von einigen 100'000 Franken anfallen, welche zu 40 Prozent vom Bund und zu 57 Prozent (entspricht 95 % der Restkosten) vom Kanton zu tragen sind (Art. 17 Abs. 3 USV).

## **5. Inkraftsetzung**

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist auf den 1. Oktober 2020 geplant.

## **6. Vernehmlassung**

Der Regierungsrat führte eine Vernehmlassung zu den Änderungen der USV durch. Insbesondere die Gemeinden, Parteien, Departemente des Kantons und Verbände konnten sich zur Vorlage äussern. 14 Vernehmlassungsteilnehmer haben eine Stellungnahme eingereicht.

Die Stellungnahmen äussern grundsätzliche Zustimmung zur Stossrichtung der Revision und zu den vorgeschlagenen Änderungen. Auf verschiedene Anträge konnte entweder durch eine Anpassung der Vorlage oder Ergänzung der Erläuterung eingegangen werden. Kritische Stellungnahmen bezüglich Zuständigkeitsregelungen zwischen Kanton und Gemeinden beruhten oft auf ungenügenden Kenntnissen zu den heutigen Zuständigkeiten.

## **7. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse